

Greenpeace-Stellungnahme zum Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes

Klima- & Energiebereich
Greenpeace e.V.

Hamburg, den 30. April 2024

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum *Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf*

Allgemeines

Gemäß dem vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes sollen alle in Artikel 1 § 2 Absatz 1 genannten Vorhaben grundsätzlich im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der „öffentlichen Sicherheit“ dienen. Diese Einstufung wird mittlerweile inflationär gebraucht und verfehlt ihre Wirkung, wenn sie für quasi alle Infrastrukturvorhaben herangezogen wird – sollen alle Projekte darüber priorisiert werden, wird am Ende keines priorisiert. **Dabei ist in Frage zu stellen, ob es bei Wasserstoff-Infrastruktur überhaupt eines Beschleunigungsgesetzes bedarf.** Der Auf- und Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur wird bereits über die Integration von Regelungen in andere Fachgesetze ermöglicht (z.B. mit der Änderung des WindSeeG oder § 28r EnWG) und viele Projekte stehen bereits in den Startlöchern oder werden schon umgesetzt. Dafür würden durch den vorliegenden Entwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG-E) im Namen der Beschleunigung **Umweltstandards abgebaut und Rechtsschutzmöglichkeiten der Zivilgesellschaft beschnitten.**

Problematisch ist auch der weite Anwendungsbereich, der im Gesetzentwurf genannt wird: Importinfrastruktur für flüssigen Wasserstoff, Ammoniak und LOHC (liquid-organic hydrogen carrier, also flüssige organische Wasserstoffträger) wird auf eine Stufe gestellt mit Elektrolyseuren. Die Umweltgefahren von giftigem Ammoniak sind aber nicht vergleichbar mit den Auswirkungen eines Elektrolyseurs. Hinzu kommt, dass der WassBG-E sich maßgeblich am Entwurf des LNGG orientiert und damit die Fehler wiederholt: Weder der angenommene Bedarf an Wasserstoff noch der konkrete Beitrag zur Klimaneutralität und Abkehr von fossilen Brennstoffen werden transparent dargelegt. Fossil erzeugter (grauer oder blauer) Wasserstoff wird in dem Entwurf nicht ausgeschlossen, dieser ist aber mit dem Klimaschutz unvereinbar. **Zentral ist, dass die Klimaziele nur durch einen schnellen Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden können** – sie sind die Voraussetzung dafür, dass grüner Wasserstoff aus erneuerbaren Energien in eng ausgewählten Bereichen, in denen es keine Alternativen gibt, zukünftig einen Beitrag zur Energiewende leisten kann.

Nur grüner Wasserstoff mit Klimaschutz vereinbar (Zu Artikel 1 § 2 und § 4)

Der Anwendungsbereich des WassBG-E wird in § 2 **nicht auf grünen Wasserstoff beschränkt und steht damit im massiven Widerspruch zum Ziel der Klimaneutralität und des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen**. So wird mit § 4 auch für Import- und Transportinfrastruktur sowie weitere Projekte mit fossilem (blauem und grauem) Wasserstoff ein überragendes öffentliches Interesse definiert, das bis mindestens 2035 bestehen soll. Ebenso wird in der Gesetzesbegründung jegliche Form von Wasserstoff als Beitrag zur Energiewende verstanden. Dabei wird grauer Wasserstoff aus fossilen Energien hergestellt – die klimaschädlichen Emissionen dieser bleiben und es kommen zusätzlich Umwandlungsverluste hinzu. Blauer Wasserstoff wiederum wird aus fossilen Energieträgern wie Erdgas mit CCS (Carbon Capture and Storage) produziert – wobei CO₂-Emissionen nicht zu 100% abgeschieden werden, CCS eine sehr riskante, teure und unnötige End-of-Pipe-Technologie darstellt und bei diesem Prozess ebenfalls massive Energieverluste entstehen. **Infrastruktur, die die Nutzung von Wasserstoff aus fossilen Energien vorsieht, kann keinesfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen.**

Lediglich grüner Wasserstoff aus erneuerbaren Energien kann einen sinnvollen Beitrag zur klimaneutralen Transformation leisten. Immerhin nimmt § 4 Absatz 2 Nummer 1 bei Elektrolyseuren erneuerbare Energien in den Fokus des überragenden öffentlichen Interesses und fördert dadurch die Elektrolyse im direkten Umfeld von erneuerbaren Anlagen. Jedoch wird dies durch Nummer 2 direkt abgeschwächt, da auch Anlagen von überragendem öffentlichem Interesse sein sollen, die bis Ende 2029 lediglich Absichtserklärungen für Grünstromzertifikate zum Bezug erneuerbaren Stroms vorweisen müssen. Dadurch wird **kein zusätzlicher Ausbau erneuerbarer Energien unmittelbar garantiert**, welcher aber für die insgesamt Erreichung der Klimaziele höchst relevant ist (Prinzip der Zusätzlichkeit). Zudem stellt sich die Frage, wie geprüft wird, ob ein Elektrolyseur nach erfolgter Genehmigung dann tatsächlich mit erneuerbaren Energien betrieben wird, und welche Sanktion folgt, wenn dies nicht eingehalten wird. Genehmigungen für Wasserstoff-Infrastruktur müssen die **Auflage enthalten, dass Anlagen nur mit erneuerbaren Energien oder grünem Wasserstoff betrieben werden dürfen.**

Doch ebenso wie im WassBG-E wird auch bei den im Artikelgesetz vorgesehenen Änderungen von mitbetroffenen Gesetzen immer nur generell Wasserstoff genannt, ohne hierbei zu spezifizieren, dass dieser durch erneuerbare Energien erzeugt sein muss. Da in dem Gesetzentwurf das überragende öffentliche Interesse undifferenziert für sämtliche Wasserstoffarten vorgesehen ist und gleichzeitig quasi keine klimapolitischen Anforderungen (abseits von Elektrolyseuren) aufgestellt werden, bleibt der vorliegende Entwurf sogar hinter dem LGG zurück, in welchem zumindest von "klimaneutralem" Wasserstoff die Rede ist.

Unterschätztes Gefahrenpotential von Wasserstoff-Derivaten (Zu Artikel 1 § 2 und § 3)

In § 2 und § 3 des WassBG-E werden nicht nur Elektrolyseure an Land und Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff als Anwendungsbereich genannt, sondern auch Anlagen zum Import und zur Aufspaltung von Ammoniak sowie zum Import und zur Dehydrierung von „flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ (LOHC). Allerdings werden die Gefahren im Umgang mit giftigem Ammoniak weder im Gesetzestext selbst noch in der Begründung des Gesetzentwurfs adressiert. Auch LOHC werden

nicht weiter ausgeführt – es wird nicht klar definiert, welche Verbindungen im Einzelnen gemäß WassBG-E dazu gehören. Diese verschiedenen Energieträger bzw. Derivate sollten nicht gleichgesetzt werden. Stattdessen muss es eine deutliche Differenzierung hinsichtlich des Gefahrenpotenzials und der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt geben. Gerade bei dem zum Teil unklaren Gefahrenpotenzial der in § 2 des WassBG-E aufgelisteten Anlagen sind die Verfahrenserleichterungen und das gleichermaßen **Herabsetzen von Umweltstandards insgesamt nicht vertretbar.**

Darüber hinaus ist äußerst kritisch zu sehen, dass in § 3 **ausschließlich Flüssiggas-basierte Technologien für den Import genannt werden**, da diese große Umwandlungsverluste sowie lange Transportwege mit erhöhten Havarie-Risiken (Ammoniak bei einer Havarie ähnlich umwelt- und gesundheitsschädlich wie Erdöl) und hohem Energieaufwand mit sich bringen.

Einschränkung von Öffentlichkeitsbeteiligung und effektivem Rechtsschutz (Zu Artikel 1 § 5 und § 7 und § 10 und § 11, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 5 Nummer 2, Artikel 6 Nummer 1)

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zur Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit von behördlichen Entscheidungen beiträgt. Sie kann die Gelegenheit bieten, Konflikte frühzeitig zu lösen und verringert so die Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung gerichtlich angefochten wird. Es ist zweifelhaft, ob die vorgesehenen Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im WassBG-E tatsächlich zu einer Beschleunigung führen und diese mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar sind.

Indem Artikel 1 § 5 Abs. 6 vorsieht, dass Vorhaben künftig nur durch eine Veröffentlichung auf der Website bekanntgemacht werden müssen, **wird eine wirkliche Beteiligung durch die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange erschwert.** Über reine Veröffentlichungen hinaus sollte auch zukünftig über Pressemitteilungen und weitere Wege auf die Beteiligungsmöglichkeiten zu Vorhaben aufmerksam gemacht werden. Zudem ist kritisch zu sehen, dass laut Artikel 6 Nummer 1 die Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt wird. Bedenklich ist dabei insbesondere, **dass laut Gesetzesbegründung dadurch explizit eine geringere Beteiligung der Öffentlichkeit erhofft wird.** Es ist fraglich, ob diese Verkürzung vereinbar ist mit Artikel 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention, welcher einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Statt Fristen zu kürzen, sollte das Behördenpersonal aufgestockt und so eine sachkundige, schnelle und gründliche Bearbeitung gewährleistet werden.

Nach Artikel 1 § 5 Abs. 8 sowie Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 2 sollen Erörterungen entweder als Onlinekonsultation oder Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Die Onlinekonsultation besteht dabei gemäß Planungssicherstellungsgesetz § 5 Abs. 4 lediglich darin, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich oder elektronisch äußern kann. **Es besteht also keine Möglichkeit des aktiven Austauschs zwischen Behörde, Antragsteller und der Öffentlichkeit.** So bietet die Onlinekonsultation keinen Mehrwert, da in der Regel schon vorher die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung bestand. Erfahrungsgemäß ist jedoch gerade der direkte Austausch entscheidend, um über das geplante Vorhaben aufzuklären und unterschiedlichen Interessen in Ausgleich bringen zu können. Deshalb sollte gesetzlich eine Erörterung mindestens in Form einer möglichst barrierefrei

gestalteten Telefon- oder Videokonferenz vorgesehen werden. Zudem sollten neben den in Artikel 1 § 5 Abs. 6-8 vorgesehenen Onlineverfahren auch nicht-digitale Verfahren angeboten werden, um eine Teilhabe aller Menschen am Beteiligungsprozess zu ermöglichen.

Problematisch ist zudem, dass nach Artikel 1 § 10 Abs. 1 der Widerspruch und die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, sodass **trotz möglicherweise berechtigter rechtlicher Einwände Tatsachen geschaffen werden können**. Die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG steht dabei in Frage. Außerdem ist nach Artikel 1 § 7 (verweist auf § 17 Wasserhaushaltsgesetz) die Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich. In der Folge kann bereits vor Abschluss des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit der Gewässerbenutzung begonnen werden. Dadurch wird unverantwortlicherweise die Gefahr erhöht, dass es zu Beeinträchtigungen der Gewässer und Umweltschäden kommt.

Darüber hinaus birgt die in Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verlagerung der Urteilsfindung allein auf das Bundesverwaltungsgericht die Gefahr, **dass eine eingehende mehrinstanzliche Überprüfung der Vorhaben nicht stattfindet**. Im Rahmen der Genehmigung von LNG-Terminals haben sich große Schwierigkeiten gezeigt, die auf Annahmen beruhende Bedarfsfeststellung der Bundesregierung, die als Genehmigungsgrund angeführt wurde, einer objektiven faktischen Überprüfung unterziehen zu können. Diese Rechtspraxis sollte nicht großflächig auf den Wasserstoffhochlauf übertragen werden.

Insgesamt würde der Gesetzentwurf mit den genannten Artikeln die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich einschränken, **das Risiko liegt komplett bei den Betroffenen bzw. Einwendenden**. Diese Einschränkungen im Namen der Verfahrenserleichterungen sind nicht vertretbar.